

Hinweise des Fachausschusses für Familienrecht zur Erstellung der Fall-Listen

1. Die Fall-Liste hat in zwei getrennten Auflistungen die vom Antragsteller bearbeiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren aufzuweisen.
2. Die Fall-Liste ist jeweils durchnummerieren.
3. Es sind anzugeben:
 - Registernummer innerhalb der Kanzlei
 - Name des Mandanten/der Parteien
 - Datum des Beginns der Bearbeitung
 - Datum des Endes der Bearbeitung, oder "noch offen"
 - Gerichtsort mit Aktenzeichen
 - Gegenstand der Tätigkeit/Verfahren
(z. B. Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, etc.)
 - Angabe, falls das Verfahren in Untervollmacht oder als Korrespondenzmandat geführt wird
4. Bei der Zählung der Fälle ist zu berücksichtigen, dass die Scheidungssachen im gewillkürten Verbund oder Familiensachen mit einstweiligen Anordnung nicht einen, sondern zwei Punkte zählen.
5. **Berufungsverfahren** werden wie Erstverfahren behandelt.
6. Soweit im **Zwangsverbund** der Versorgungsausgleich und, bei Streit, über die elterliche Sorge entschieden wird, zählt die jeweiligen Familiensache nur einen Punkt.
7. **Die Anwaltliche Versicherung** bedarf des Inhalts, **dass alle** in der Fall-Liste aufgeführten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren **ausschließlich selbstständig** von dem/der AntragstellerIn bearbeitet worden sind.